

Der Fall des Monats

Versteckte Preiserhöhung: Energieversorger übernimmt Kosten für Messstellenbetrieb nicht mehr

Immer mehr Haushalte erhalten neue digitale Stromzähler. Mit der modernen Messtechnik kommen weitere Kosten auf Kundinnen und Kunden zu – was Anbieter mitunter für eine versteckte Preiserhöhung nutzen. Im Fall des Monats erhält eine Verbraucherin aus Niedersachsen **eine Rechnung des Netzbetreibers Westnetz, obwohl die Kosten für den Messstellenbetrieb in ihrem Stromvertrag der immergrün-Energie GmbH enthalten sind.**

Steuern / Abgaben / Netzentgelte

2020			
EEG-Umlage	6,756 Ct/kWh	§ 19 StromNEV Umlage	0,358 Ct/kWh
Abgabe KWKG	0,226 Ct/kWh	Umlage abschaltbare Lasten	0,007 Ct/kWh
Offshore-Haftungsumlage	0,416 Ct/kWh	Energiesteuer	2,05 Ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,32 Ct/kWh	Grundpreis	69,54 €/Jahr
Wirkarbeit	9,39 Ct/kWh	Entgelt für Messung und Ablesung	8,90 €/Jahr

Ein Blick auf die Jahresstromrechnung 2020. Hier sehr klar aufgezeigt, wie sich der Strompreis zusammensetzt, vergessen wurde auch nicht das Entgelt für Messung und Ablesung. Quelle: www.wohnungswirtschaft-heute.de

Was ist passiert?

Eine Verbraucherin aus Niedersachsen hat einen Vertrag mit der immergrün-Energie GmbH. Die Jahresabrechnung vom September 2019 führt für den Messstellenbetrieb Kosten in Höhe von 12,46 Euro auf. Im Folgejahr werden keine Entgelte für den Messstellenbetrieb ausgewiesen, alle weiteren Kosten bleiben unverändert. Im Februar 2021 erhält die Kundin dann eine Rechnung vom Netzbetreiber Westnetz: Knapp 40 Euro soll sie für den Messstellenbetrieb für die Jahre 2020 und 2021 zahlen. Die Betroffene erhebt schriftlich Einspruch, da sie meint, keinen Vertrag mit Westnetz zu haben.

Rechtliche Einordnung

„Tatsächlich schließen Kunden mit dem Energievertrag automatisch auch einen Vertrag mit dem Netzbetreiber ab“, erklärt Tiana Preuschoff, Rechtsexperte der Verbraucherzentrale Niedersachsen. Meist bieten Energieversorger aber einen „All-inclusive-Vertrag“ an, der auch die Entgelte für den Messstellenbetrieb umfasst. So auch im vorliegenden Fall: Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der immergrün-Energie GmbH sind die Kosten für den Messstellenbetrieb im Strompreis enthalten. Ohne die Kundin zu informieren, hatte immergrün! dem Netzbetreiber Westnetz jedoch mitgeteilt, die Kosten ab dem 01.02.2020 nicht mehr zu übernehmen.

„Damit hat der Energieversorger gegen die vertragliche Vereinbarung verstößen“, so Preuschoff. Er hätte die Kundin über die Änderung der AGB informieren müssen. Auch hätten die Entgelte, die nun direkt vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, aus dem Strompreis herausgerechnet werden müssen. „Da dies nicht geschehen ist, handelt es sich letztlich um eine versteckte Preiserhöhung.“ Hier sieht die Rechtsexperte das nächste Versäumnis: „Wäre die Verbraucherin über die geänderte Vorgehensweise informiert worden, hätte sie ein gesetzliches Sonderkündigungsrecht gehabt. Das gilt bei einseitigen Vertragsänderungen immer – egal, ob sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Preise betreffen.“

Ergebnis der Beratung und Tipps der Verbraucherzentrale

Nach einer Beratung bei der Verbraucherzentrale Niedersachsen verlangt die Kundin jetzt einen Teil ihres Geldes zurück. Sollte immergrün! der Forderung nicht nachkommen, kann sie auch die Schlichtungsstelle Energie einschalten. Das Schlichtungsverfahren ist für sie kostenlos.

Jahresabrechnung immer genau zu prüfen.

Welche Entgelte für den Messstellenbetrieb angesetzt werden, können Kundinnen und Kunden anhand der Jahresrechnung überprüfen: Sie müssen separat aufgeführt werden. Erfolgt eine Umstellung auf moderne Messtechnik, werden diese Kosten oft herausgelöst und direkt vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt. „Nicht alle Stromanbieter senken jedoch im Gegenzug ihre Preise, sodass die Gesamtkosten steigen. Daher ist es ratsam, die Jahresabrechnung immer genau zu prüfen.“

Ebenfalls gut zu wissen: Seit einigen Jahren können Verbraucherinnen und Verbraucher ihren Messstellenbetreiber frei wählen. „Aktuell gibt es nur wenige Anbieter. In den nächsten Jahren wird es aber sicherlich möglich werden, durch einen solchen Wechsel Geld zu sparen“, sagt die Rechtsexpertin.

RED

Mythos im Meer Die privaten Sylter Filmschätze

Ein Film von Claus Oppermann und Sven Bohde



Sylt, wie Sie es noch nie gesehen haben.

Ein einmaliges Panorama der beliebten Ferieninsel. Zusammengestellt aus 300 digitalisierten und restaurierten Privatfilmen von 1928 bis in die 1990er Jahre.

94 Minuten Laufzeit.
Nur auf DVD erhältlich.
[Hier bestellen](#)

